

Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 14.12.2000

(geändert durch die Beschlüsse vom 13.12.2001, 12.07.2012 und 27.02.2020)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Rechtsgrundlage
- 1.2 Ziel
- 1.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
- 1.4 Förderungsausschluss

2 Förderung des Vereinssportstättenbaus

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Höhe der städtischen Zuwendung
- 2.3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung
- 2.4 Energetische Sportstättensanierung

3 Vereinssportplatzpflege

- 3.1 Sportplatzpflegekosten
- 3.2 Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten

4 Betrieb von Vereinsbädern

5 Überlassung von städtischen Sportstätten

6 Überlassung von Grundstücken für Vereinssportstätten

- 6.1 Städtische Grundstücke
- 6.2 Private Grundstücke

7 Zuwendungen für Übungsleitende und Trainer*innen

- 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Voraussetzungen
 - 7.3 Abrechnungsverfahren
 - 7.4 Verwendungs nachweis
- ### **8 Förderung des Leistungssports**
- 8.1 Zuwendungen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
 - 8.2 Zuwendungen für Mannschaften in den beiden höchsten deutschen Klasse
 - 8.3 Zuwendungen für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften
 - 8.4 Talentförderung
 - 8.5 Förderungsausschluss
 - 8.6 Zuwendung für den „Verein zur Förderung des Spitzensports e.V.“
 - 8.7 Ball des Sports/Jugendmeisterfeier

9 Förderung bedeutender Sportveranstaltungen

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Voraussetzungen

10 Zuwendung für den Jugendsport

11 Sportbegegnungen mit den Partnerstädten

12 Wirtschaftswerbung auf Vereinssportanlagen

13 Förderung des Stadtsportbundes Hannover e.V.

14 Förderung des Behindertensportes

15 Weitere Förderungen

16 Schlussbemerkungen

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Diese Fördergrundsätze werden gemäß § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL., S. 382) und auf Grundlage der Allgemeinen Dienstanweisung 20/9 (ADA 20/9) in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Hannover. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuwendungen, besteht nicht.

1.2 Ziel

Der Breiten- und Leistungssport der hannoverschen Sportvereine und -verbände wird von der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt, finanziell durch die Gewährung von Zuwendungen und ideell durch Hilfestellung im Rahmen der personellen Ressourcen ihrer Fachämter, insbesondere des Sport- und Bäderamtes. Im Vordergrund steht dabei die Eigeninitiative des Sports, die durch die Landeshauptstadt Hannover forciert wird.

Neben dem organisierten Sport in Vereinen und Verbänden ist auch der unorganisierte Sport der hannoverschen Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Teil des Lebens in Hannover. Die Stadt wird diesen Teil bei ihren Planungen im Bereich des Sports durch ideelle Förderung angemessen berücksichtigen.

1.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1.3.1 Der Antragsteller muss

1.3.1.1 ein Sportverein oder -verband sein,

1.3.1.2 durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als **gemeinnützig** anerkannt sein,

1.3.1.3 seinen Sitz in Hannover haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen sein,

1.3.1.4 Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sein und beim Stadtsportbund Hannover e.V. registriert sein,

1.3.1.5 mindestens 50 Mitglieder haben - maßgebend ist die am 1. Januar des Antragsjahres an den Stadtsportbund Hannover e.V. gemeldete Mitgliederzahl – und

1.3.1.6 einen Anteil von Jugendlichen bis zu 18 Jahren von mindestens 10 % an der Gesamtmitgliederzahl haben - maßgebend ist die am 1. Januar des Antragsjahres an den Stadtsportbund Hannover e.V. gemeldete Mitgliederzahl.

Abweichend von Ziffer 1.3.1.1 können auch Zusammenschlüsse von Sportvereinen und -verbänden (Arbeitsgemeinschaften), deren Mitglieder die weiteren Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1.2 ff. erfüllen, im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

Von den Voraussetzungen 1.3.1.5 und 1.3.1.6 können in begründeten Einzelfällen aus sportart- und/oder vereinsspezifischen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.

- 1.3.2 Die Eigenleistung des antragstellenden Vereins oder Verbandes muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung stehen. Auf Anforderung sind der Stadt Haushaltspläne und/oder Jahresabschlüsse vorzulegen.
- 1.3.3 Der Verein muss nachweisen, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt. Angemessen sind Beiträge, die nicht wesentlich unter denen gleichartiger Vereine liegen (Durchschnitt 1999: 9 € (18.-- DM) monatlich für Erwachsene).

1.4 Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden

- 1.4.1 Vereine, die die Aufnahme von Mitgliedern von der Nennung von Bürgen abhängig machen,
- 1.4.2 Vorhaben von Vereinen, wenn mit der Ausführung bereits **vor der Erteilung** des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn aufgrund der Dringlichkeit wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilt.

2 Förderung des Vereinssportstättenbaus

2.1. Allgemeines

- 2.1.1 Der Bau von Vereinssportplätzen geschieht in der Regel durch die Stadt. Sie überlässt die Plätze den Vereinen zur Benutzung unter der Voraussetzung der eigenverantwortlichen Unterhaltung und Pflege.
- 2.1.2 Vereine, die Sportplätze neu anlegen, erweitern, erneuern oder überholen, können dafür Zuwendungen erhalten.
- 2.1.3 Der Bau von Vereinshäusern, Bootshäusern, Vereinsbädern und anderen Sondersportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Umkleide- und Sanitärräume ist Angelegenheit der Vereine, die dafür Zuwendungen erhalten können. Dies gilt gleichermaßen für Erweiterungs- und Erneuerungsvorhaben.
- 2.1.4 Die Stadt geht von dem Grundsatz aus, dass der Hallensport der Vereine in den Turn- und Sporthallen der Schulen durchgeführt wird und beteiligt sich deshalb nicht an der Finanzierung des Baues und der Folgekosten von Vereinssporthallen. Eine Ausnahme bilden die Vereinsmehrzweckhallen, die von den Vereinen auch für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden. Insoweit muss bereits vor dem Bau ein Bedarf für den Schulsport bestehen.

- 2.1.5 Bei allen Maßnahmen sind die Richtlinien der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.
- 2.1.6 Eine Förderung von Maßnahmen zugunsten wirtschaftlich genutzter Räume (z.B. Gaststätten und Nebenräume, Kegelbahnen, Tennishallen, Vereinsschießsportanlagen) wird nicht gewährt.
- 2.1.7 Für Arbeiten im Bereich des Vereinssportstättenbaus, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erledigt werden, können die Vereine ebenfalls Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinien erhalten.
- 2.1.8 Ist die Erneuerung einer Sportstätte in Folge unterlassener Unterhaltung notwendig, wird keine Zuwendung gewährt.

2.2 Höhe der städtischen Zuwendung

Die Höhe der städtischen Zuwendung kann bis zu 75% der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen, d.h. die Vereine haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört auch ein anrechenbarer Betrag für die Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern (bis zu 10.-- €/h (20.-- DM/h)) und für Maschinenstunden (bis zu 25.-- € (50.-- DM/h)).

2.3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

- 2.3.1 Für das Bauvorhaben muss ein Bedarf bestehen.
- 2.3.2 Der Antragsteller muss sich verpflichten, die geförderte Sportanlage im Bedarfsfall den öffentlichen Schulen und anderen Sportgruppen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Eigennutzung der Vereine darf dadurch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden.
- 2.3.3 Der Antragsteller muss auf Anforderung seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt offenlegen und die Finanzierung der Folgekosten nachweisen.
- 2.3.4 Bei Sportanlagen, die auf Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, muss ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, Grunddienstbarkeit) vorliegen, das vom Tage der Hergabe der Zuwendung an gerechnet nicht vor Ablauf von 20 Jahren erloschen darf.
- 2.3.5 Bei Zuwendungen ab einer Zuwendungshöhe von 50.000.-- € (100.000.-- DM) ist vor der Auszahlung ein Rückforderungsanspruch der Stadt für den Fall der zweckwidrigen Verwendung der bezuschussten Baulichkeit soweit möglich dinglich zu sichern.
- 2.3.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (Stadtsportbund Hannover e.V., Landessportbund Niedersachsen e.V., Land Niedersachsen, Bund) zu bemühen und dieses nachzuweisen. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen führen grds. nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils des Vereins.

- 2.3.7 Die Anträge sind vorher dem Stadtsportbund Hannover e.V. zur Stellungnahme vorzulegen, und zwar auch im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Sportbundes an dem Bauvorhaben.

2.4 Energetische Sportstättensanierung

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm Energetische Sportstättensanierung in der Region Hannover (e.coSport) gilt Folgendes:

- 2.4.1 Ziffer 1.3.1.6 findet keine Anwendung.
- 2.4.2 Zuwendungen für die energetische Sanierung von Vereinssporthallen können bei Mehrzweckhallen und bei Mehrzwecknutzungen gewährt werden. Eine Mehrzwecknutzung liegt dann vor, wenn die Halle überwiegend (mehr als 50 %) für Sportarten genutzt wird, die auch in städtischen Sporthallen ausgeübt werden.
- 2.4.3 Abweichend von Ziffer 2.1.6 kann die energetische Sanierung wirtschaftlich genutzter Räume gefördert werden, wenn diese baulich Teil der Sportstätte sind und eine separate Sanierung der Sportstätte aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist.
- 2.4.4 Abweichend von Ziffer 2.2 beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

3 Vereinssportplatzpflege

3.1 Sportplatzpflegekosten

Für die Pflege von Vereinssportplätzen (ungedeckte Sportanlagen*) gewährt die Stadt den Vereinen eine jährliche Zuwendung. Darunter fallen nicht die Sportanlagen von Golf-, Bahngolf-, Reitsport-, Radsport-, Wassersport-, Flugsport- und Eissportvereinen. Die Zuwendung wird aufgrund der Bruttosportfläche berechnet. Die Bruttosportfläche ist die gesamte vom Verein angemietete bzw. in seinem Eigentum befindliche Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudeflächen (z.B. Vereinshäuser, Garagen, Tennishallen).

*Begriff des Sportplatzes nach der Vornorm zur DIN 18035, Teil 1

„... Ein Sportplatz besteht aus regelgerechten Großspielfeldern, Kleinspielfeldern und Leichtathletikanlagen, aus regeloffenen Flächen und Anlagen für spielerisch-sportliche Bewegungs- und Übungsformen, aus Zusammenfassungen dieser regelgerechten und regeloffenen Flächen und Anlagen sowie aus erforderlichen Gebäuden und Nebenflächen.“

3.2 Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten

Die Vereine, die Anspruch auf die Zuwendung für die Sportplatzpflege (s. Ziffer 3.1) haben, können für die Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten Zuwendungen erhalten. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75% der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

4 Betrieb von Vereinsbädern

Für den Betrieb des Leinhäuser Bades durch den Rasensportverein von 1926 e.V. und des Volksbades Limmer durch die Volksbad Limmer GbR (Wassersport Hannover-Linden e.V./Hannoverscher Schwimmverein e.V./Tauchgruppe Wassersport Hannover e.V.) erhalten die Vereine einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, dessen Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt.

5 Überlassung von städtischen Sportstätten

Die Überlassung städtischer Sportstätten (Sportplätze, Bäder) wird im Einzelfall durch privatrechtliche Verträge auf der Grundlage der Miet- und Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Dies gilt auch für die Sport- und Turnhallen in Schulen, die allerdings im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom Stadtsportbund Hannover e.V. verwaltet werden.

6 Überlassung von Grundstücken für Vereinssportstätten

6.1 Städtische Grundstücke

Städtische Grundstücke, die zur sportlichen Nutzung verwendet werden, überlässt die Stadt den Sportvereinen ohne eine entsprechende Rechtsverpflichtung **unentgeltlich**. Das gilt unabhängig davon, ob die Sportstätte von der Stadt oder vom Verein selbst gebaut wurde. Bei der Einräumung von Erbbaurechten wird ein angemessener Erbbauzins in Höhe von z.Z. 0,256 €/qm (0,50 DM/qm) jährlich erhoben.

6.2 Private Grundstücke

- 6.2.1 Die Stadt übernimmt für Privatgrundstücke, auf denen sich ungedeckte Sportanlagen befinden, die von Sportvereinen zur sportlichen Nutzung angemietet oder gepachtet werden bzw. im Erbbaurecht übernommen worden sind und die in Hannover liegen, Zuwendungen bis zur Höhe der zu zahlenden Mieten oder Pachten. Voraussetzung ist, dass die Größe des Grundstücks dem sportlich notwendigen Bedarf entspricht und die Mieten oder Pachten angemessen sind. Im Falle von Erbbaurechten haben die Vereine einen Erbbauzins von 0,256 €/qm (0,50 DM/qm) jährlich selbst zu tragen.
- 6.2.2 Liegt die Sportanlage außerhalb Hannovers, übernimmt die Stadt 50% der für den o.g. Zweck anfallenden Kosten, maximal 2.000.-- € (4.000.-- DM/Jahr).

7 Zuwendungen für Übungsleitende und Trainer*innen

7.1 Allgemeines

Die Stadt gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den Stadtsportbund Hannover e.V.) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden oder Trainer*innen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

7.2 Voraussetzungen

- 7.2.1 Die*der Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein.
- 7.2.2 Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den Stadtsportbund Hannover e.V. ist der 31. Mai eines Jahres. Die Berechnung bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom Stadtsportbund Hannover e.V. vorgegebenen Verfahrens.
- 7.2.3 Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragsstellenden Verein im Jahr der Förderung tätig sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen.
- 7.2.4 Gefördert werden neben ehrenamtlich, nebenberuflich und geringfügig beschäftigten Übungsleitenden oder Trainer*innen auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.
- 7.2.5 Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ihrem Verein gem. § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vereine und Übungsleitenden bzw. Trainer*innen sind von den eventuell anfallenden Kosten der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses freizustellen.

7.3 Abrechnungsverfahren

- 7.3.1 Die Vereine erhalten pro Jahr einen Etat für die Beschäftigung der Übungsleitenden und Trainer*innen. Der Etat basiert auf der Mitgliederzahl, der Anzahl der förderfähigen und zur Bezuschussung gekennzeichneten Übungsleitenden und Trainer*innen im Verein sowie der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Pro angefangene 100 Mitglieder wird ein Zuschuss für eine*n förderfähigen Übungsleitende*n oder Trainer*in berücksichtigt. Der Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in ergibt sie aus dem Quotienten der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen aller Vereine. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Vereine (Etat) errechnet sich aus dem Produkt der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen und dem berechneten Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in.
- 7.3.2 Eine Änderung des Verteilungsschlüssels erfolgt abschließend durch die Landeshauptstadt Hannover.
- 7.3.3 Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß (Zugriff unter www.hannover.de/Kultur-Freizeit/Freizeit-Sport/Sport/Vergünstigungen-Sportförderung oder www.lsb-niedersachsen.de/lsb-mitgliederservice/downloads/).

7.4 Verwendungsnachweis

Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Online-Verfahren entsprechend der LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainierinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung (s. o.). Ergibt sich aus der Bestätigung des Vereins im Folgejahr, dass er die erhaltene Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe an Übungsleitende oder Trainer*innen gezahlt hat, erfolgt eine Rückforderung, die an die Sportvereine im Rahmen der nächsten Abrechnung ausgeschüttet wird.

8 Förderung des Leistungssports

8.1 Zuwendungen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

- 8.1.1 Die Stadt zahlt für Sportlerinnen und Sportler (Einzelstarter oder Mannschaften) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften einen Zuschuss zu den Übernachtungskosten bis zur maximalen Höhe von 15.-- € (30.-- DM) je Nacht und Person. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ist der Stadt nachzuweisen.
- 8.1.2 Für den Einsatz von Transportfahrzeugen einschl. Anhänger (z.B. für Boote, Segelflugzeuge) wird eine km-Pauschale in Höhe von 0,10 €/km (0,20 DM/km) einfache Fahrt gewährt. Die Kilometerberechnung erfolgt auf Grundlage der von der Deutschen Bahn AG veröffentlichten Bahnkilometer zwischen Hannover und dem Reiseziel.

8.2 Zuwendungen für Mannschaften in den beiden höchsten deutschen Klassen

Für Mannschaften, die in Ihrer Sportart einer der beiden höchsten deutschen Spielklassen auf Bundesebene angehören, gewährt die Stadt Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der entstandenen Fahrtkosten, maximal 0,05 € (0,10 DM) pro Person pro km einfache Fahrt, maximal aber 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn es unter der jeweiligen Spielklasse noch mindestens zwei weitere Spielklassen gibt. Die Kilometerberechnung erfolgt auf Grundlage der von der Deutschen Bahn AG veröffentlichten Bahnkilometer zwischen Hannover und dem Reiseziel. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten ist der Stadt nachzuweisen.

Die Höhe der Zuwendungen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und der Zuwendungen für Mannschaften in den höchsten deutschen Klasse ist auch von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln und der Zahl der antragstellenden Vereine abhängig. Der Antrag ist bis zum 15.10. j.J. einzureichen. Erst danach erfolgt insgesamt eine Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen.

8.3 Zuwendungen für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften

Vereine, deren Sportlerinnen und Sportler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sich für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können von der Stadt Zuwendungen bis zur Höhe von 100% der preisgünstigsten Fahrtmöglichkeit zum

Veranstaltungsort, das ist die niedrigste Preisgruppe der jeweiligen Beförderungsart, erhalten. Die Zuwendung ist um die Beträge zu kürzen, die von Bund, Land oder Sportorganisationen zu den Fahrtkosten gewährt werden. Über die Bemühungen des Vereins Zuschüsse von anderer Seite zu erhalten, hat der Verein einen Nachweis zu erbringen.

8.4 Talentförderung

Vereine und Verbände können für besondere Maßnahmen (Training, Wettkämpfe oder Werbemaßnahmen) zur Findung und Förderung von Talenten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuwendungen erhalten. Die Zuwendungen betragen max. 50% der nachgewiesenen Kosten.

8.5 Förderungsausschluss

Nicht gefördert nach den Ziffern 8.1 bis 8.4 werden Einzelsportler oder die Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisportler).

8.6 Zuwendung für den „Verein zur Förderung des Spitzensports e.V.“

Der „Verein zur Förderung des Spitzensports e.V.“ erhält für Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports in Hannover eine jährliche Zuwendung in Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

8.7 Ball des Sports und Jugendmeisterfeier

Als Anerkennung für die im Sport erbrachten Leistungen (Deutsche Meistertitel, 1. bis 3. Platz bei Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnahme an Olympischen Spielen) organisieren die Hannoversche Sportjugend bzw. der Stadtsportbund Hannover e.V. mit Unterstützung der Stadt einmal im Jahr eine **Jugendmeisterfeier** bzw. den **Ball des Sports**. Bei diesen Veranstaltungen werden die erfolgreichen Sportlerinnen/Sportler für ihre Leistungen von der Stadt geehrt.

9 Förderung bedeutender Sportveranstaltungen

9.1 Allgemeines

Die Stadt fördert die Durchführung bedeutender regionaler, nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in Hannover durch

- 9.1.1 die Bewilligung von Zuwendungen und Ausfallgarantien zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten,
- 9.1.2 organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten ihrer Fachbereiche
- 9.1.3 die Stiftung von Sport- und Ehrenpreisen

9.2 Voraussetzungen

- 9.2.1 Zuwendungen bzw. Ausfallgarantien sind vor der Veranstaltung formlos zu beantragen.
- 9.2.2 Der Antrag sollte mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin beim Sportservice eingegangen sein.
- 9.2.3 Ihm muss eine Aufstellung über die voraussichtlichen Einnahme- und Ausgabepositionen beigefügt sein.
- 9.2.4 Innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung ist eine Abrechnung auf den städtischen Abrechnungsformularen einzureichen.

10 Zuwendung für den Jugendsport

Die Stadt stellt jährlich eine Zuwendung, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt, für die Förderung des Jugendsports in den Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Die Berechnung und Auszahlung der Zuwendung ist Sache des Stadtsportbundes Hannover e.V.. Die Stadt geht davon aus, dass zumindest ein Teilbetrag dieser Zuwendung für die Bezugsschussung des Einsatzes von nicht-licensierten Übungsleiterinnen/Übungsleitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, ein anderer Teilbetrag für Kinder- und Jugendprojekte der Vereine und Verbände verwendet wird. Der Stadtsportbund Hannover e.V. hat einmal im Jahr der Stadt die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

11 Sportbegegnungen mit den Partnerstädten

Zur Förderung von Sportbegegnungen von Sportlerinnen/Sportler, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und einer angemessenen Zahl von Betreuerinnen/Betreuern mit den Partnerstädten zahlt die Stadt

- 11.1 für Fahrten von Vereinen zu den Sportbegegnungen **in den Partnerstädten** Zuwendungen bis zu 75% der Kosten der preisgünstigsten Fahrtmöglichkeit, das ist die niedrigste Preisgruppe der jeweiligen Beförderungsart,
- 11.2 für Sportbegegnungen mit den Partnerstädten **in Hannover** ein Tagegeld in Höhe von z.Z. 10.-- € (20.-- DM) pro Gast und Tag,

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Sportbegegnung einschließlich An- und Abreisetag mindestens drei Tage dauert.

Im Rahmen von zentralen Treffen der Vereine, die von der Stadt zentral organisiert werden, können Unterstützungen auch in anderer Form gewährt werden.

12 Wirtschaftswerbung auf Vereinssportanlagen

Die Stadt leitet die Einnahmen aus der Wirtschaftswerbung auf Vereinssportanlagen, die sie von der Deutsche Städte-Medien GmbH erhält, in voller Höhe als Zuwendung an die Vereine weiter, auf deren Anlagen die Reklameflächen angebracht sind.

13 Förderung des Stadtsportbundes Hannover e.V.

Für seine Arbeit zugunsten des hannoverschen Sports erhält der Stadtsportbund Hannover e.V. eine jährliche Zuwendung, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt.

14 Förderung des Behindertensportes

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Behindertensport in Hannover erhalten die hannoverschen Behindertensportvereine Jahreszuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel. Maßgebend für die Berechnung der Zuwendungen ist die am 1. Januar des Bewilligungsjahres an den Stadtsportbund Hannover e.V. gemeldete Mitgliederzahl.

15 Weitere Förderungen

In besonderen Fällen können die Vereine und Verbände Zuwendungen zur Sportförderung für Zwecke erhalten, die in diesen Grundsätzen nicht ausdrücklich genannt sind.

16 Schlussbemerkungen

Die jeweils zuständigen Organe der Stadt (Rat, Verwaltungsausschuss, Stadtbezirksräte, Oberbürgermeister) können im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Grundsätze der Sportförderung hinaus besondere Bewilligungsbedingungen festlegen. Im Bewilligungsbescheid müssen Regelungen für die Führung des Verwendungsnachweises und für das Prüfungsrecht der Stadt enthalten sein.

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung im Rat am 14.12.2000 am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 20.03.1986 außer Kraft.